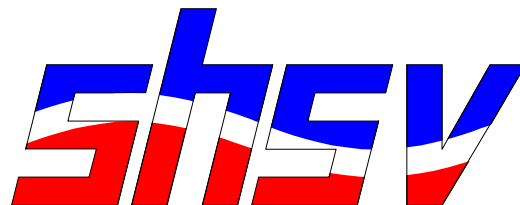


Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e.V.

Mitglied des Deutschen Schwimmverbandes, des Norddeutschen Schwimmverbandes und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.

Fachwartin Schwimmen

An die
Mitgliedsvereine des SHSV



Gabi Dörries

Glashofkamp 26, 25358 Horst

Telefon: 04121-45730

E-Mail: gdoerries@nord-soft.de

nachrichtlich: SHSV-Hauptausschuss, SHSV-Präsidium

Horst, den 30. Oktober 2009

Meldung zu Wettkämpfen auf dem elektronischen Weg

Liebe Schwimmfreunde,

auf der letzten Schwimmausschuss-Sitzung am 3.10.2009 wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass eine elektronisch abgeschickte Meldung zu einer Landesmeisterschaft vor Ort mit einer Originalunterschrift versehen werden muss, damit die Frage der abgegebenen Erklärung in Sachen Sportgesundheit zu belegen ist.

Im Nachgang zu dieser Sitzung gab es dann Anfragen zur Interpretation der WB, insbesondere des §120. Ich habe diese Frage an den WB-Beauftragten des DSV weitergeleitet und von dort folgende Antwort erhalten:

„Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Die Verpflichtung ergibt sich [grundsätzlich aus § 7 WB-AT](#).

Ohne die entsprechende vorliegende Erklärung **darf kein Schwimmer an den Start gehen**. Der Verein **muss** bei der Abgabe der Meldung eines Schwimmers bestätigen, dass der Schwimmer ihm gegenüber innerhalb des letzten Jahres seine Sportgesundheit in der erforderlichen Weise nachgewiesen hat. Ohne eine solche ausdrückliche Versicherung des Vereins liegt keine ordnungsgemäße Meldung zu einem Wettkampf vor und darf ein Schwimmer nicht in das Meldeergebnis aufgenommen werden. Wer letztlich die Erklärung gegenüber dem Veranstalter abgibt, obliegt dem jeweiligen Verein, genauer gesagt, der Person, die die Meldungen abgibt. Derjenige ist gut beraten, sich zu versichern, ob die gesundheitlichen Bestätigungen vorliegen. Es ist, wie bereits vor längerer Zeit ausführlich zu Sportgesundheit ausgeführt (Ausführungen sind auf der DSV-Homepage, Schwimmen, Amtliches eingestellt) ein reines haftungsrechtliches Problem. Wie gesagt, muss dies der Verein intern regeln. Wichtig vielleicht noch mal der Hinweis, dass es aus reinen haftungsrechtlichen Gründen auch schon eine Prüfung der Sportgesundheit bereits im Training vorgenommen werden sollte.

Ausführungen zur Verbindlichkeit der WB, Ausschreibung usw.. erspare ich mir jetzt, dies ist alles geregelt.

Wenn wir uns den § 120 WB anschauen und zwar genau den Absatz 2, geht dort eindeutig hervor, dass der Meldebogen ohne Unterschrift und verbindlicher Erklärung nach § 7 WB-AT angenommen werden darf. Dies ist in 2005 deshalb so geregelt worden, weil die "digitale Unterschrift" noch nicht ausgereift und allgemein verbreitet ist. Dieses bedeutet aber nicht, dass durch diesen § 120 (2) die Bestimmungen des § 7 außer Kraft gesetzt werden können und dürfen (Bestimmungen der Fachteile dürfen dem allgemeinen Teil der WB nicht widersprechen). Diese Lösung wurde nur deshalb gewählt, weil die elektronische Meldung aus reinen organisatorischen Gründen zweckmäßiger und schneller ist. Spätestens am Wettkampf (vor allem aufgrund der knappen Fristen zwischen Meldeschluss und Wettkampf) muss die Erklärung nach § 7 WB-AT vorgelegt werden, sonst greift die Bestimmung des § 7 WB-AT. Wer letztlich die Unterschrift seitens des Vereins leistet, ist nicht Sache des Veranstalters und auch nicht sein Problem. Die Behauptung, dass der DSV bisher noch nie eine Unterschrift eingeholt hat, ist nicht zutreffend. Wenn es vorgekommen ist, dass eine Beschei-

nigung nicht verlangt worden sein soll (ist), ist dies ein organisatorischer Mangel, der aber nicht die entsprechenden Bestimmungen der WB außer Kraft setzt.

Im Übrigen gibt es keinen vernünftigen Grund (und vor allem aus Eigeninteresse) sich gegen die sportärztliche Untersuchung zu wehren, auch können Kostengründe keine Rolle spielen.“

Für den Bereich der SHSV-Meisterschaften werden wir ab 2010 eine entsprechende Erläuterung zum Vorgehen in die Ausschreibung aufnehmen. Ich bitte alle Vereine, diese Regelung zu beachten.

Mit freundlichem Gruß



Gabi Dörries